

# Ausgewählte Urteile und Entscheide des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

## 4. Quartal 2018

### I. Urteile und Entscheide gegen die Schweiz

Urteil [Mutu und Pechstein gegen die Schweiz](#) vom 2. Oktober 2018 (Nr. 40575/10 und 67474/10)

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Ordnungsmässigkeit von Verfahren professioneller Sportlerinnen und Sportler beim Internationalen Sportgericht (TAS)*

Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK rügten die Beschwerdeführer, Herr Mutu, rumänischer Staatsangehöriger und professioneller Fussballer, und Frau Pechstein, deutsche Staatsangehörige und professionelle Eisschnellläuferin, dass das TAS nicht als unabhängiges und unvoreingenommenes Gericht betrachtet werden kann. Gestützt auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK beschwerte sich die Beschwerdeführerin, dass ihr trotz ihren ausdrücklichen Anträgen keine öffentliche Anhörung gewährt wurde.

Der Gerichtshof befand, dass die Schiedsverfahren beim TAS, in denen die Beschwerdeführer Partei waren, sämtliche Garantien eines fairen Verfahrens bieten müssen und dass der von der Beschwerdeführerin geäusserte Vorwurf der mangelnden strukturellen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des TAS sowie der Vorwurf des Beschwerdeführers zur Unparteilichkeit bestimmter Schiedsrichterinnen und -richter abzuweisen sind.

Gemäss dem Gerichtshof hätten die beim TAS behandelten Fragen zur Begründetheit der Sanktion der Beschwerdeführerin für Dopings in einer öffentlichen Anhörung verhandelt werden müssen.

Keine Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des TAS (5 zu 2 Stimmen), Verletzung von Artikel 6 Absatz 1 EMRK (Einstimmigkeit) in Bezug auf die fehlende öffentliche Anhörung beim TAS (Mehrheit)<sup>1</sup>.

Urteil [Belli und Arquier-Martinez gegen die Schweiz](#) vom 11. Dezember 2018 (Nr. 65550/13)

*Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Widerruf des Anspruchs auf beitragsunabhängige Sozialleistungen, weil die Begünstigte ihren Wohnsitz nicht mehr in der Schweiz hat*

Die Erstbeschwerdeführerin ist aufgrund einer schweren Behinderung, wegen der sie seit Geburt vollständig betreut werden muss, seit Geburt gehörlos und urteilsunfähig. Die Zweitbeschwerdeführerin ist ihre Mutter und Vormundin. Der Fall betrifft die Aufhebung des Anspruchs der Erstbeschwerdeführerin auf eine ausserordentliche Invalidenrente und eine Hilflosenentschädigung, weil sie ihren Wohnsitz nicht mehr in der Schweiz hat.

Insbesondere unter Berufung auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK rügten die Beschwerdeführerinnen, im Vergleich mit Personen, die zum System beitragen konnten und Leistungen empfangen können, obwohl sie im Ausland leben, diskriminiert zu werden.

Der Gerichtshof erachtete es nicht als Verletzung der Konvention, wenn die Gewährung beitragsunabhängiger Leistungen an das Kriterium des Wohnsitzes und des gewöhnlichen Aufenthalts in der Schweiz geknüpft wird. Das Interesse der Erstbeschwerdeführerin, die strittigen Leistungen unter denselben Voraussetzungen zu erhalten wie Personen, die zum

---

<sup>1</sup> Antrag auf Neubeurteilung durch die Grosse Kammer hängig.

Sozialversicherungssystem beigetragen haben, müsse dem öffentlichen Interesse des Staates weichen, den Grundsatz der Solidarität der Sozialversicherung zu gewährleisten. Dies ist im Falle einer beitragsunabhängigen Leistung umso wichtiger obwohl der Grund, weshalb die Erstbeschwerdeführerin nicht zum System beigetragen hat, in keiner Weise von ihrem eigenen Willen abhängt oder in ihrem Einflussbereich liegt.  
Keine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (6 zu 1 Stimmen).

**Entscheid [H., I. und J. gegen die Schweiz](#) vom 13. Dezember 2018 (Nr. 27478/17)**

*Recht auf Leben (Art. 2 EMRK); Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Wegweisung der Beschwerdeführer, konvertierter Christen, in den Iran*

Die Beschwerdeführer behaupten, dass ihnen aufgrund ihrer Konvertierung vom Islam zum Christentum bei einer Rückkehr in den Iran unter Verletzung von Artikel 3 EMRK Misshandlungen und Folter und unter Verletzung von Artikel 2 EMRK auch die Exekution drohen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Umstände des vorliegenden Falls diejenigen in der Rechtssache [A. gegen die Schweiz](#) vom 19. Dezember 2017<sup>2</sup> entsprechen. In diesem war der Gerichtshof zum Urteil gelangt, dass es keinen Grund dafür gibt, die Einschätzung der nationalen Behörden als unangemessen zu erachten. Im vorliegenden Fall hat er berücksichtigt, dass die Asylgründe der Beschwerdeführer in Verbindung mit ihrer Konvertierung vom Islam zum Christentum von zwei innerstaatlichen Instanzen, darunter dem Bundesverwaltungsgericht, geprüft worden sind und dass keine Anhaltspunkte für ein mangelhaftes Verfahren vorliegen. Er berücksichtigte auch die Begründungen der nationalen Behörden sowie die Berichte über die Lage der zum Christentum konvertierten Personen im Iran. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass die Beschwerdeführer dem Gerichtshof keine Beweismittel oder Argumente lieferten, um die Schlüsse der nationalen Behörden in Frage zu stellen, befand er, dass kein Grund dafür besteht, die Einschätzung dieser Behörden als unangemessen oder ungenügend begründet zu erachten. Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit unzulässig (einstimmig).

**Entscheid [Alberto Zoppi gegen die Schweiz](#) vom 4. Oktober 2018 (Nr. 15625/09 und 56889/10)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Ausstand eines Richters des Bundesgerichts; Dauer des Straf- und des Verwaltungsverfahrens*

Der Fall betrifft das Straf- und das Verwaltungsverfahren gegenüber dem Beschwerdeführer – einem Angestellten der Tessiner Kantonsverwaltung –, die zu seiner Verurteilung im Strafverfahren wegen falscher Anschuldigung und wiederholter Verletzung des Amtsgeheimnisses sowie zu seiner Amtsenthebung geführt haben.

Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK rügte der Beschwerdeführer, dass sich in der Besetzung des Bundesgerichts, die das Urteil im Verwaltungsverfahren gefällt hat, der Richter X befand, gegenüber dem er sieben Jahre früher Vorwürfe formuliert hatte. Er beschwerte sich zudem über die Dauer des Straf- und des Verwaltungsverfahrens. In Bezug auf die Rüge gestützt auf das Recht auf ein unparteiisches Gericht hat der Gerichtshof festgestellt, dass der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde an das Bundesgericht kein Ausstandsbegehren gegen Richter X stellte, obwohl ihm der Ausstandsgrund bekannt war. Er hat damit die diesbezüglich eindeutigen Vorschriften nicht beachtet. Der Gerichtshof betonte des Weiteren, dass von einem Beschwerdeführer, der Jurist ist, erwartet werden darf, sich über die beim Bundesgericht geltenden Verfahrensvorschriften zu informieren.

<sup>2</sup> Beschwerde Nr. 60342/16; siehe Bericht 4. Quartal 2017.

Was die Dauer des Strafverfahrens betrifft, das zur Verurteilung des Beschwerdeführers geführt hat, d. h. rund sieben Jahre und sechs Monate, befand das Gericht, dass die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Strafverfahren von den nationalen Behörden anerkannt wurde und hinreichend und angemessen entschädigt worden ist.

Betreffend das Verwaltungsverfahren, das zur Amtsenthebung des Beschwerdeführers geführt und über drei Instanzen rund acht Jahre und sechs Monate gedauert hat, gelangte der Gerichtshof nach einer allgemeinen Würdigung der Komplexität des Falls und des Verhaltens der Parteien zur Einschätzung, dass das Verfahren insgesamt nicht länger gedauert hat, als unter den besonderen Umständen des Falls angemessen erscheint. Zudem konnte sich der Beschwerdeführer zu jedem Zeitpunkt beim kantonalen Verwaltungsgericht über die Dauer des Verfahrens beschweren, wovon er abgesehen hat. Beschwerde unzulässig infolge Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe sowie offensichtlicher Unbegründetheit (einstimmig).

### **Entscheid Elvir Mehmedovic und Eldina Mehmedovic gegen die Schweiz vom 11. Dezember 2018 (Nr. 17331/11)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Überwachung eines Versicherten durch die Detektive einer Privatversicherung an öffentlich zugänglichen Orten*

Der Fall betrifft die Überwachung eines Versicherten und indirekt seiner Ehefrau an öffentlich zugänglichen Orten durch die Detektive einer Versicherung zur Überprüfung, ob die Schadenersatzklage des Betroffenen nach einem Unfall berechtigt war.

Die Eheleute machten eine Verletzung des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens geltend.

Der Gerichtshof befand einerseits, dass die Ermittlungen der Versicherung, die von öffentlichem Grund aus durchgeführt wurden und auf die Beobachtung der Mobilität des Versicherten beschränkt waren, ausschliesslich dem Zweck dienten, die Vermögensrechte der Versicherung zu wahren. Diesbezüglich gelangte er wie in der Rechtsprechung zum Fall *Verliere gegen die Schweiz*<sup>3</sup> zum Schluss, dass die nationalen Gerichte der Versicherung ein überwiegendes Interesse zuerkannt und die Verletzung der Persönlichkeit des Betroffenen folglich nicht als unrechtmässig befunden haben. Andererseits wies der Gerichtshof darauf hin, dass die zufällige Beschaffung einzelner, für die Ermittlung irrelevanter Informationen über die Ehefrau des Versicherten bei Weitem nicht als systematische oder permanente Datenbeschaffung eingestuft werden kann.

Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit unzulässig (einstimmig).

### **Entscheid Bladt gegen die Schweiz vom 18. September 2018 (Nr. 37949/13)**

*Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) in Verbindung mit dem Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Bemessung der Invalidenrente nach der sogenannten gemischten Methode*

Unter Berufung auf Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK erachtete sich die Beschwerdeführerin als Frau diskriminiert, da die gemischte Methode zur Bemessung des Invaliditätsgrads in den meisten Fällen Teilzeit arbeitende Frauen betrifft.

Der Gerichtshof befand, dass sich die Frage der Anwendbarkeit von Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 8 EMRK im vorliegenden Fall von der Rechtssache *Di Trizio gegen die Schweiz* vom 2. Februar 2016<sup>4</sup> unterscheidet, in der er auf die Anwendbarkeit dieser Bestimmungen geschlossen hatte. Denn die Beschwerdeführerin hat nicht nach der Geburt ihrer Kinder ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben. Alleinstehend und ohne Kinder hat sie sich entschieden,

<sup>3</sup> *Verliere gegen die Schweiz* (Dez.), Beschwerde Nr. 41953/98, CEDH 2001-VII.

<sup>4</sup> Beschwerde Nr. 7186/09; siehe Bericht 1. Quartal 2016.

Teilzeit zu arbeiten, um mehr Freizeit zu haben. Zudem erhält die Beschwerdeführerin eine Dreiviertelsrente, während Frau *Di Trizio* aufgrund der Anwendung der gemischten Methode keine Rente mehr erhalten hat. Die Organisation des Familienlebens der Beschwerdeführerin konnte durch die Anwendung der gemischten Methode auf sie somit nicht beeinflusst werden. Der Gerichtshof befand folglich, dass der Aspekt «Familienleben» von Artikel 8 EMRK nicht betroffen und dass Artikel 14 EMRK somit nicht anwendbar ist. Betreffend den Aspekt «Privatleben» hob der Gerichtshof hervor, dass der Beschwerdeführerin die Rente aufgrund ihres Entscheids für die Teilzeitarbeit und in Anwendung der gemischten Methode reduziert wurde. Sie sei demnach hauptsächlich in ihrer «persönlichen Autonomie» betroffen. Der Gerichtshof schloss, dass Artikel 14 EMRK in Bezug auf diesen Teil der Rüge anwendbar ist.

In der Sache hielt der Gerichtshof fest, dass er in der Rechtssache *Di Trizio* eine Vermutung aufgestellt hatte, nach welcher die gemischte Methode eine indirekte Diskriminierung darstellt. Diese Vermutung ergebe sich aus der Tatsache, dass die gemischte Methode hauptsächlich bei Frauen angewandt werde, die nach der Geburt ihrer Kinder Teilzeit arbeiten wollten. Sie betreffe somit den Aspekt «Familienleben» von Artikel 8 EMRK. Da dieser Aspekt im vorliegenden Fall nicht in Frage kommt, schloss der Gerichtshof, dass die Vermutung hier nicht anzuwenden ist. Er räumte ein, dass die Beschwerdeführerin zwar tatsächlich anders behandelt wurde als Vollzeitbeschäftigte. Er merkte jedoch an, dass sich die Situation Vollzeit tätiger Personen von jener der Teilzeit Erwerbstätigen unterscheidet und folglich nicht behauptet werden könne, dass sich die Beschwerdeführerin im Sinne der genannten Rechtsprechung in einer «ähnlichen Lage» befinde. Zudem sei diese Ungleichbehandlung in ihrem Entscheid begründet, Teilzeit zu arbeiten, und stütze sich folglich nicht auf ein persönliches Merkmal. Sie beruhe auch nicht auf dem Geschlecht, denn ein Mann, der sich für Teilzeitarbeit entschieden hätte, würde gleich behandelt. Der Gerichtshof kam zum Schluss, dass die Anwendung der gemischten Methode im Fall der Beschwerdeführerin keine durch Artikel 14 EMRK verbotene Diskriminierung darstellt. Beschwerde offensichtlich unbegründet und damit unzulässig (einstimmig).

### **Entscheid [Pfurtscheller gegen die Schweiz](#) vom 18. September 2018 (Nr. 13568/117 und 13583/17)**

*Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Verfahren am Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich*

Unter Berufung auf Artikel 6 Absatz 1 EMRK beschwerten sich die Beschwerdeführer darüber, dass ihre Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich als zu spät eingereicht erachtet wurde. Die Verspätung war darauf zurückzuführen, dass ihr Anwalt die Verwaltung nicht über seine geänderte Adresse informiert hatte. Sie rügten ausserdem, dass sie beim Gericht nicht öffentlich angehört worden sind und nicht zur Replik der Ausgleichskasse haben Stellung nehmen können.

In Bezug auf die *Rüge betreffend den Zugang zu einem Gericht* befand der Gerichtshof, dass es angesichts der legitimen angestrebten Ziele nicht unverhältnismässig erscheint, vom Rechtsanwalt der Beschwerdeführer zu verlangen, dass er der Verwaltung seine Adressänderung meldet, und die Beschwerde somit als verspätet eingereicht zu betrachten. In Sachen *Rüge betreffend den Anspruch auf eine öffentliche Anhörung* gelangte der Gerichtshof zur Einschätzung, dass das Bundesgericht nicht willkürlich entschied, als es davon ausging, dass keine komplexe juristische Frage zu behandeln war. Gemäss dem Gerichtshof ist der Entscheid der Schweizer Behörden, keine öffentliche Anhörung durchzuführen, deshalb nicht in Frage zu stellen. Bezüglich der *Rüge betreffend das Recht auf eine Replik* befand der Gerichtshof, dass den Beschwerdeführern kein «erheblicher Nachteil» im Sinne von Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b EMRK in der Ausübung ihres Rechts auf angemessene Beteiligung am Streitverfahren entstand, da die Replik keine Punkte enthielt, die den Beschwerdeführern nicht bekannt waren, und keine neue Frage

aufwarf, zu der sie hätten Stellung nehmen müssen, und da die Beschwerdeführer bereits die Gelegenheit hatten, sich zu den Argumenten der Ausgleichskasse zu äussern. Unzulässig gestützt auf Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe b EMRK in der geänderten Fassung gemäss Protokoll Nr. 14 (einstimmig).

## II. Urteile und Entscheide gegen andere Staaten

### Urteil [M. A. und andere gegen Litauen](#) vom 11. Dezember 2018 (Nr. 59793/17)

*Verbot der Folter (Art. 3 EMRK); Recht auf wirksame Beschwerde (Art. 13 EMRK); keine Möglichkeit, bei der litauischen Grenzschutz ein Asylgesuch einzureichen*

Der Fall betrifft eine siebenköpfige russische Familie, die nach der Ausreise aus Tschetschenien dreimal versucht hat, in Litauen Asyl zu beantragen, der an der Grenze aber jedes Mal das Recht auf Einreichung eines Asylgesuchs verweigert wurde. Der Gerichtshof hat insbesondere festgestellt, dass die Beschwerdeführer bei jedem Versuch, die Grenze zwischen Weissrussland und Litauen zu überschreiten, um Asyl ersucht haben. Er hielt zudem fest, dass sich die litauischen Grenzkontrollbehörden geweigert haben, die Asylgesuche der Betroffenen entgegenzunehmen und an die zuständigen Behörden weiterzuleiten, damit diese überprüfen können, ob ihnen bei einer Rückweisung nach Weissrussland und Tschetschenien Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht.

Der Gerichtshof befand ferner, dass die Beschwerdeführer zwar keine Beschwerde gegen die Entscheide eingeleitet haben, mit denen ihnen die Einreise in das litauische Hoheitsgebiet verweigert wurde. Das ihnen zur Verfügung stehende Rechtsmittel hätte sich jedoch nicht automatisch aufschiebend auf die Wegweisung nach Weissrussland ausgewirkt. Es könne deshalb nicht als wirksam betrachtet werden.

Verletzung der Artikel 3 und 14 EMRK (vier zu drei Stimmen).

### Urteil [Burliya und andere gegen Ukraine](#) vom 6. November 2018 (Nr. 3289/10)

*Erniedrigende Behandlung (Art. 3 EMRK); Achtung des Familienlebens, der Wohnung und des Privatlebens (Art. 8 EMRK); Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK); von der Polizei unterlassener Schutz von Roma-Dorfbewohnern vor einem vorgängig geplanten und ausgeführten Angriff auf ihre Wohnsitze durch eine gegen die Roma aufgebrachte Menge*

Im Fall geht es um die Vorwürfe gegen die ukrainische Regierung, welche eine Gruppe von Roma nach einem Angriff gegen Roma in einem ukrainischen Dorf im Jahr 2002 erhoben hat.

Unter Berufung auf Artikel 3 EMRK machten die Beschwerdeführer geltend, dass die Plünderung ihrer Wohnungen und die schlechten Bedingungen, unter denen sie in der Folge gelebt haben, als unmenschliche und erniedrigende Behandlung anzusehen sind. Sie machten dafür den Staat verantwortlich, da die Behörden namentlich vom Angriff wussten und ihrer Pflicht, sie zu schützen und eine wirksame Untersuchung durchzuführen, nicht nachgekommen waren. In Bezug auf Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie der Wohnung) rügten sie, dass sie gezwungen worden sind, nach der Zerstörung ihrer Wohnsitze unter unhaltbaren Bedingungen zu leben. Sie erachteten sich als Opfer von Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Herkunft und sahen darin eine Verletzung von Artikel 14 in Verbindung mit den Artikeln 3 und 8 EMRK. Schliesslich gaben sie an, dass sie keine wirksame Beschwerde im Sinne von Artikel 13 EMRK einlegen konnten, um ihre anderen Rügen vorzubringen.

Der Gerichtshof hat namentlich festgestellt, dass der Entscheid der Polizei, die Gruppe der Beschwerdeführer ohne offensichtlich valablen Grund nicht zu beschützen, sondern ihr zu empfehlen, vor dem «Pogrom» das Haus zu verlassen, eine «erniedrigende» Behandlung

darstellt. Zudem war die Untersuchung nach den Ereignissen nicht angemessen und durch mangelnde Sorgfalt und Unabhängigkeit gekennzeichnet.  
Verletzung der Artikel 3, 8 und 14 (einstimmig).

**Urteil S., V. und A. gegen Dänemark vom 22. Oktober 2018 (Nr. 35553/12, 36678/12 und 36711/12) (Grosse Kammer)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Untersuchungshaft wegen Hooliganismus*

Den Beschwerdeführern wurde während mehr als sieben Stunden die Freiheit entzogen, als sie sich in Kopenhagen befanden, um ein Fussballspiel zwischen Dänemark und Schweden anzusehen. Die Behörden hatten sie festgenommen, um der Gefahr von Hooligan-Gewalt entgegenzuwirken. Sie haben in der Folge vergeblich eine Entschädigungsklage bei den dänischen Gerichten eingereicht.

Vor Gericht hielten sie fest, dass ihnen die Freiheit unrechtmässig entzogen worden war, da der Freiheitsentzug länger als das gemäss Landesrecht vorgesehene Höchstmass gedauert hat. Der Freiheitsentzug sei namentlich nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben b und c EMRK nicht gerechtfertigt gewesen.

Gemäss dem Gerichtshof haben die dänischen Gerichte eine angemessene Abwägung zwischen dem Recht der Beschwerdeführer auf Freiheit und der Bedeutung der Bekämpfung des Hooliganismus vorgenommen. Der Gerichtshof bemerkte insbesondere, dass die Gerichte die Strategie der Polizei zur Vermeidung von Zusammenstössen an jenem Tag sorgfältig geprüft haben. Er kam in seinen Erwägungen zum Schluss, dass der Freiheitsentzug gegenüber den Beschwerdeführern mit Blick auf die Konvention zulässig war. Dabei wandte der Gerichtshof einen flexiblen Ansatz an, damit es der Polizei in der Praxis nicht verunmöglicht wird, eine Person zum Schutz der Allgemeinheit kurz festzuhalten. Insbesondere hat er seine Rechtsprechung zu Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c präzisiert und weiterentwickelt: Er befand, dass der zweite Teil dieser Bestimmung, gemäss dem die Freiheit entzogen werden darf, «wenn begründeter Anlass zu der Annahme besteht, dass es notwendig ist, [die betreffende Person] an der Begehung einer Straftat [...] zu hindern», als eigener Grund für den Freiheitsentzug betrachtet werden kann, der ausserhalb des Strafverfahrens anwendbar ist.

Keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 1 EMRK (15 zu 2 Stimmen).

**Urteil Inseher gegen Deutschland vom 4. Dezember 2018 (Nr. 10211/12 und 27505/14) (Grosse Kammer)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit des Freiheitsentzugs entscheidet (Art. 5 Abs. 4 EMRK); Recht auf eine fairen Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); keine Strafe ohne Gesetz (Art. 7 Abs. 1 EMRK). Überprüfung der Rechtmässigkeit der Sicherheitshaft eines verurteilten Mörders*

Der Fall betrifft einen Beschwerdeführer, der nach Verbüssung einer Freiheitsstrafe von zehn Jahren wegen Ermordung einer Frau im Jahr 1997 aus sexuellen Beweggründen seit 2008 in Sicherheitshaft war. Der Betroffene wurde aufgrund sukzessiver Gerichtsentscheide in Haft behalten. Die Entscheide stützten sich auf psychiatrische Gutachten, nach welchen ein erhebliches Risiko besteht, dass er bei einer Entlassung ähnliche schwere Sexual- oder Gewaltverbrechen begehen könnte.

Der Gerichtshof wies insbesondere darauf hin, dass die Sicherheitshaft des Beschwerdeführers auf einem zulässigen Grund für den Freiheitsentzug gemäss Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e EMRK gestützt und für die Zwecke dieser Bestimmung «rechtmässig» ist.

In Bezug auf Artikel 7 Absatz 1 EMRK merkte der Gerichtshof an, dass die Sicherheitshaft gegenüber dem Beschwerdeführer unter Berücksichtigung seiner Vorstrafen angeordnet wurde, weil seine psychische Störung behandelt werden musste und um sie zu behandeln. Insbesondere die Art und der Zweck der Sicherheitshaft des Betroffenen unterschieden sich wesentlich von denjenigen einer ordentlichen Sicherheitshaft, die gegenüber einer Person ohne psychische Störung angeordnet worden wäre.

Nach einer allgemeinen Abwägung gelangte der Gerichtshof zur Einschätzung, dass im gesamten Verfahren betreffend die Rechtmässigkeit der vorübergehenden Sicherheitshaft des Beschwerdeführers dessen Recht auf einen Entscheid innert kurzer Frist beachtet wurde. Schliesslich befand der Gerichtshof, dass aus dem Verhalten des Richters im konkreten Fall weder hervorging, dass er ein persönliches Vorurteil gegen den Beschwerdeführer hegt, noch, dass objektive Anhaltspunkte dafür bestehen, an seiner Unparteilichkeit im betreffenden Verfahren zu zweifeln.

Keine Verletzung der Artikel 5 Absatz 1, 7 Absatz 1 und 6 Absatz 1 (Mehrheit) sowie 5 Absatz 4 (Einstimmigkeit).

**Urteil [Navalnyy gegen Russland](#) vom 15. November 2018 (Nr. 29580/12 und vier weitere) (Grosse Kammer)**

*Recht auf Freiheit und Sicherheit / Rechtmässigkeit der Festnahme oder des Freiheitsentzugs (Art. 5 Abs. 1 EMRK); Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK); Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Begrenzung der Rechtseinschränkungen (Art. 18 EMRK); Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers wegen seiner politischen Überzeugung*

Der Beschwerdeführer, ein Anführer der russischen Opposition und Aktivist im Kampf gegen die Korruption, wurde sieben Mal anlässlich verschiedener öffentlicher Kundgebungen verhaftet und wegen Ordnungswidrigkeiten verfolgt. In seiner Beschwerde an die Kammer vertrat er die Ansicht, dass die Massnahmen politisch motiviert waren und namentlich gegen seine Rechte nach den Artikeln 5, 6, 11 und 18 EMRK verstiessen.

Die Grosse Kammer bestätigte die Argumentation der Kammer in dieser Rechtssache und schloss auf Verletzungen der Rechte des Beschwerdeführers nach Artikel 5 EMRK aufgrund der sieben Festnahmen und der zweimaligen Inhaftierung in Untersuchungshaft sowie seiner Rechte nach Artikel 6 EMRK wegen sechs der sieben nach den Festnahmen eröffneten Verfahren.

Der Gerichtshof stellte zudem eine Verletzung von Artikel 11 EMRK fest, da zwei Festnahmen keinen rechtmässigen Zweck verfolgten und die fünf anderen in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig waren. Die Grosse Kammer hat die Erwägungen der Kammer in Bezug auf diese Bestimmung weitgehend gestützt.

Der Gerichtshof qualifizierte die Rüge des Beschwerdeführers in Bezug auf Artikel 18 EMRK, wonach seine Verhaftungen politisch motiviert waren, als «wesentlichen Aspekt» der Rechtssache. Er stützte seine Analyse auf zwei Festnahmen, mit denen aus seiner Sicht unter Verletzung von Artikel 18 in Verbindung mit den Artikeln 5 und 11 EMRK eigentlich der politische Pluralismus erstickt werden sollte.

Der Gerichtshof empfahl ferner gestützt auf Artikel 46 EMRK (Verbindlichkeit und Vollzug der Urteile), dass die Regierung Massnahmen ergreift, um die Versammlungsfreiheit in Russland zu gewährleisten.

**Urteil [Beuze gegen Belgien](#) vom 9. November 2018 (Nr. 71409/10) (Grosse Kammer)**

*Recht auf ein faires Verfahren und Recht auf einen Verteidiger (Art. 6 Abs. 1 und 3 Bst. c EMRK); Einschränkungen des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt während der Phase vor dem Strafverfahren*

In diesem Fall konnte der Anwalt des Beschwerdeführers, der in Belgien eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüsst, diesem während der Phase vor dem Strafverfahren nicht beistehen. Der Gerichtshof befand, dass das Strafverfahren insgesamt gesehen die Verfahrensmängel der Phase vor dem Verfahren nicht zu beheben vermochte. Die Einschränkungen des Rechts auf Zugang zu einem Anwalt waren besonders stark und der Beschwerdeführer hat unter diesen Umständen während des Polizeigewahrsams und der Untersuchungshaft detaillierte Aussagen gemacht, ohne über sein Schweigerecht informiert worden zu sein. Die Aussagen wurden vom Geschworenengericht ohne angemessene Prüfung der Umstände oder der Auswirkungen des mangelnden Rechtsbeistands als Beweismittel zugelassen. Das Kassationsgericht konzentrierte sich auf den fehlenden Rechtsbeistand während des Polizeigewahrsams, ohne zu beurteilen, welche Folgen der mangelnde Rechtsbeistand während der Anhörungen, Einvernahmen und weiteren Handlungen während des Untersuchungsverfahrens auf die Rechte des Beschwerdeführers auf eine Verteidigung hatte. Der Gerichtshof schloss, dass das Verfahren insgesamt durch das Zusammentreffen dieser verschiedenen Faktoren ungerecht war.

Verletzung von Artikel 6 Absätze 1 und 3 Buchstabe c (einstimmig).

**Urteil [Saber und Boughassal gegen Spanien](#) vom 18. Dezember 2018 (Nr. 76550/13 und 45938/14)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Landesverweisung zweier strafrechtlich verurteilter marokkanischer Staatsangehöriger ohne angemessene Prüfung ihrer Situation*

Im Fall geht es um die Landesverweisung zweier marokkanischer Staatsangehöriger nach strafrechtlichen Verurteilungen in Spanien.

Der Gerichtshof stellte insbesondere fest, dass sich die nationalen Behörden weder mit der Art und der Schwere der betreffenden Straftaten auseinandergesetzt haben noch mit den anderen Kriterien gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofs zur Beurteilung der Massnahmen zur Landesverweisung sowie zum Einreiseverbot. Er kam zum Schluss, dass die Behörden nicht alle relevanten Interessen abgewogen haben, um unter Beachtung der Kriterien seiner Rechtsprechung einzuschätzen, ob die strittigen Massnahmen den verfolgten Zielen angemessen und somit in einer demokratischen Gesellschaft notwendig waren.

Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Assem Hassan Ali gegen Dänemark](#) vom 23. Oktober 2018 (Nr. 25593/14)**

*Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK); Landesverweisung eines jordanischen Staatsangehörigen nach seiner Verurteilung wegen eines schweren Verstosses gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung*

Der Fall betrifft die Landesverweisung aus Dänemark eines jordanischen Staatsangehörigen, Vater von sechs Kindern mit dänischer Staatsbürgerschaft, der wegen Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung verurteilt worden war.

Der Gerichtshof erklärte sich nicht überzeugt, dass das Wohl der sechs Kinder des Beschwerdeführers durch die Landesverweisung des Betroffenen dermassen in Mitleidenschaft gezogen wurde, dass ihm vor anderen zu berücksichtigenden Kriterien wie

der Verhütung von Straftaten Vorrang eingeräumt werden muss. Nach seiner Einschätzung haben die nationalen Gerichte beim Entscheid hinsichtlich der Landesverweisung des Beschwerdeführers die konkurrierenden Interessen sorgfältig abgewogen und die Kriterien gemäss der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausdrücklich beachtet. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Narodni List D. D. gegen Kroatien](#) vom 8. November 2018 (Nr. 2782/12)**

*Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Verurteilung des Herausgebers eines Artikels, in dem ein Richter kritisiert wird*

Der Fall betrifft die Freiheit der Presse, die Richterinnen und Richter zu kritisieren. Der Beschwerdeführer, der Verlag einer Wochenzeitschrift, rügte einen Entscheid der nationalen Justiz, in dem er zu einem Schadenersatz von mehr als 6000 Euro wegen Verleumdung eines Richters des Grafschaftsgerichts verurteilt worden ist. Der Entscheid betraf einen vom Beschwerdeführer veröffentlichten Artikel, in dem der Richter kritisiert wurde, weil er trotz eines potenziellen Interessenkonflikts an ein Fest gegangen war und gemäss dem Artikel ungerechtfertigterweise die Räumlichkeiten des Verlags hat durchsuchen lassen. Der Gerichtshof hielt fest, dass die Kritik der Justiz mit Ausnahme schwer schädigender und unbegründeter Angriffe nicht absolut verboten werden darf. Der Artikel behandelte eine Frage von öffentlichem Interesse – die Funktionsweise der Justiz – und war zwar bissig, aber nicht beleidigend. So wie er verfasst war, war er folglich nicht unvereinbar mit dem durch die EMRK geschützten Recht auf Meinungsäusserungsfreiheit. Ausserdem war der Betrag des Schadenersatzes zu hoch, sodass dadurch aus Sicht des Gerichtshofs die freie Diskussion über Fragen von öffentlichem Interesse verhindert wurde. Verletzung von Artikel 10 EMRK (einstimmig).

**Urteil [Ognevenko gegen Russland](#) vom 20. November 2018 (Nr. 44873/09)**

*Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK); Kündigung eines Zugführers, der gestreikt hatte*

Der Fall betrifft die Kündigung des als Zugführer tätigen Beschwerdeführers wegen disziplinarischer Verstösse, darunter die Teilnahme an einem Streik. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass die Zugführer wie andere Kategorien von Eisenbahnangestellten zu den Berufsleuten gehören, die dem Streikverbot unterliegen. Diese Einschränkung sei von der Regierung nicht genügend begründet worden und verstosse gegen die international anerkannten Arbeitsvorschriften. Unter dem Strich konnten die Gerichte ausschliesslich die formelle Einhaltung der Gesetzgebung durch den Beschwerdeführer überprüfen, sie haben konkurrierende Interessen nicht abgewogen. In Bezug auf die Kündigung des Beschwerdeführers wegen Teilnahme an einem Streik hielt der Gerichtshof fest, dass eine solche Sanktion unweigerlich eine «abschreckende Wirkung» auf andere Personen hat, die zum Schutz ihrer Interessen streiken möchten. Die Kündigung des Betroffenen kam folglich einer unverhältnismässigen Einschränkung seiner Rechte gleich. Verletzung von Artikel 11 EMRK (sechs Stimmen gegen eine).

**Entscheid [Tomislav Seražin gegen Kroatien](#) vom 8. November 2018 (Nr. 19120/15)**

*Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden (Art. 4 Protokoll Nr. 7); Hooliganismusfall zur doppelten Strafverfolgung*

Der Fall betrifft die in Kroatien gegen den Hooliganismus getroffenen Massnahmen. Unter Berufung auf Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 (Recht, wegen derselben Sache nicht zweimal vor Gericht gestellt oder bestraft zu werden) rügte der Beschwerdeführer, zweimal

verurteilt worden zu sein, weil er bei einem Fussballspiel im Jahr 2012 Unruhe gestiftet hatte, das erste Mal in einem Verfahren wegen eines geringfügigen Delikts, dann in einem Verfahren zum Verbot der Teilnahme an Sportanlässen.

Der Gerichtshof schloss, dass Artikel 4 des Protokolls Nr. 7 im vorliegenden Fall nicht anwendbar ist, da der Beschwerdeführer im Rahmen des zweiten Verfahrens nicht strafrechtlich angeklagt war. Denn die nach Abschluss dieses Verfahrens angeordnete Massnahme war weder eine Geld- noch eine Freiheitsstrafe: Er sollte nicht ein zweites Mal wegen Hooliganismus bestraft, sondern davon abgehalten werden, weiter gewalttätig zu werden.

Beschwerde unzulässig *ratione materiae* (einstimmig).

### **Urteil [Dieter Wanner gegen Deutschland](#) vom 22. November 2018 (Nr. 26892/12)**

*Unschuldsvermutung (Art. 6 EMRK); Meinungsäusserungsfreiheit (Art. 10 EMRK); Pflicht der Zeugenaussage gegen ehemalige Komplizen*

Der Fall betrifft die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen falscher Zeugenaussage bei einem Verfahren gegen seine ehemaligen Komplizen.

Der Gerichtshof stellte fest, dass die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen eines Überfalls Rechtskraft erlangt hat und daher keine rechtliche Möglichkeit besteht, ihn erneut wegen Beteiligung an dieser Straftat zu beschuldigen. Er kam deshalb zum Schluss, dass der Beschwerdeführer sich nicht mehr auf den Grundsatz der Unschuldsvermutung berufen kann, da der Schutz durch diesen endet, sobald der Angeklagte wegen der betreffenden Straftat ordnungsgemäss verurteilt worden ist.

Beschwerde unzulässig (Mehrheit).